



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2017/2018 – Ausgegeben am 22.12.2017 – 6. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

28. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen eines Bachelorstudiums-Lehramt oder Bachelor-Erweiterungsstudiums-Lehramt für andere Bachelorstudien-Lehramt oder Bachelor-Erweiterungsstudien-Lehramt im Verbund Nord-Ost oder an der Universität Wien (A 198 xxx yyy bzw. A 193 xxx yyy bzw. A 054 xxx 2)

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen eines Bachelorstudiums-Lehramt (A 198 xxx yyy bzw. A 193 xxx yyy) oder Bachelor-Erweiterungsstudiums-Lehramt (A 054 xxx 2) erbrachten Prüfungsleistungen

- bei Wechsel in ein anderes Bachelorstudium-Lehramt mit einem identen Unterrichtsfach (A 198 xxx zzz bzw. A 193 xxx zzz) oder
- bei Wechsel in ein Bachelor-Erweiterungsstudium-Lehramt mit identem Unterrichtsfach (A 054 xxx 2) oder
- bei zeitgleicher Zulassung zu einem Bachelorstudium-Lehramt mit anderen Unterrichtsfächern (A 198 www zzz bzw. A 193 www zzz)

im Verbund Nord-Ost oder an der Universität Wien.

Die erbrachten Prüfungsleistungen sind für das Bachelorstudium-Lehramt oder Bachelor-Erweiterungsstudium-Lehramt nach Maßgabe der folgenden Bestimmung anzuerkennen:

§ 2 Anerkennung einer Prüfungsleistung

- (1) Wird eine Prüfungsleistung in den Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen (AGB) positiv erbracht, so ist diese erbrachte Leistung für sämtliche weitere Bachelorstudien-Lehramt, in denen diese Prüfungsleistung ebenfalls zu erbringen ist, anerkannt.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung in einem Unterrichtsfach positiv erbracht, so ist diese

erbrachte Leistung für sämtliche weitere Bachelorstudien-Lehramt mit dem identen Unterrichtsfach bzw. für das Bachelor-Erweiterungsstudium-Lehramt mit dem identen Unterrichtsfach, in denen diese Prüfungsleistung ebenfalls zu erbringen ist, anerkannt.

- (3) Prüfungsleistungen, die für den Wahlbereich der in § 1 genannten Studien anerkannt werden sollen, müssen von den Studierenden konkret beim zuständigen StudienServiceCenter / bei der zuständigen StudienServiceStelle angegeben werden.
- (4) Prüfungsleistungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul anerkannt wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals anerkannt werden (Verbot der Doppelerkennung).
- (5) Wurde das Allgemeine Curriculum für das Bachelorstudium-Lehramt oder das Teilcurriculum für das idente Unterrichtsfach im ersten Bachelorstudium-Lehramt nach Erbringung der Leistung geändert, so gelten diese Leistungen für alle weiteren Lehramtsstudien als anerkannt, sofern sie im ersten Lehramtsstudium als Leistungsnachweis für die im (Teil-) Curriculum vorgesehenen Prüfungsleistungen gelten.
- (6) Bei Unterstellung in ein neues Curriculum (neue Version), sind gegebenenfalls die jeweiligen Anerkennungsverordnungen zu beachten.

§ 3 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 15.01.2018 in Kraft.
- (2) Allfällige dieser Verordnung widersprechende Anerkennungsregelungen sind nicht anwendbar.

Der Studienpräses:
Lieberzeit